

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juni 2025

670. Strassen (Zürich, Talstrasse, Projektgenehmigung)

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 das Projekt an der Talstrasse (Bau Nr. 13 065) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Talstrasse ist eine regional klassierte Verbindungsstrasse (RVS 30068). Über diese verläuft eine regional klassierte Veloroute. Weitere regionale Velorouten im Projektperimeter verlaufen auf der Pelikanstrasse und dem Bleicherweg. Diese Verbindungen gelten als überkommunal im Sinne von § 43 StrG, weshalb das Projekt der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt (§ 45 Abs. 3 StrG).

Im Anschluss an verschiedene Werkleitungsarbeiten werden der saniierungsbedürftige Oberbau der Fahrbahn sowie der Trottoirbelag und die Randsteine in der Talstrasse erneuert. In diesem Rahmen werden auch die Verkehrsorganisation und die Oberflächengestaltung angepasst. Die regionale Veloroute auf der Talstrasse wird mittels Velostreifen lückenlos umgesetzt. Dafür werden die Trottoirs und die Fahrstreifen des motorisierten Individualverkehrs zum Teil leicht verschmälert, Strassenparkplätze abgebaut und der zweistreifige Bereich in der Zufahrt zum Bürkliplatz eingekürzt. In der Dreikönigstrasse werden die Rechtsabbieger- und Geradeausstreifen zugunsten eines breiteren Trottoirs und eines neuen Velostreifens zusammengelegt. Die mit einer Lichtsignalanlage (LSA) geregelten Knoten werden mit separaten Signalgebern für den Veloverkehr ergänzt. An den Knoten Pelikanstrasse und Bleicherweg werden indirekte Linksabbieger für den Veloverkehr und am Knoten Pelikanstrasse eine Veloweiche eingerichtet. Die Fussgängerstreifen auf Höhe des Badwegs und der Kurt-Guggenheim-Strasse werden zugunsten des Verkehrsflusses und der Sicherheit entfernt. Sämtliche verbleibende Fussgängerstreifen sind entweder LSA-geregelt oder mit einer Schutzinsel ausgestattet. Zwischen der Pelikanstrasse und dem Bleicherweg werden zur Hitzeminderung neue Bäume gepflanzt.

Aufgrund des grossen Eingriffs in den Strassenoberbau erfolgt mit dem Projekt eine tiefgreifende Änderung der Bausubstanz. Das Strassenbauprojekt ist deshalb als wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) zu qualifizieren. Da die

Lärmgrenzwerte entlang der Talstrasse überschritten sind, löst das Strassenbauprojekt eine gleichzeitige Lärmsanierung aus. Entlang des gesamten Projektperimeters ist der Einbau eines lärmarmen Belages und die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h geplant. Trotz diesen Massnahmen bleibt der Immissionsgrenzwert überschritten, weshalb Erleichterungsanträge zugunsten des Strassenhalters in Bezug auf fünf Gebäude gestellt werden. Als Ersatzmassnahme ist für diese Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen der Einbau von Schallschutzfenstern geplant. Im Rahmen der Detailprojektierung soll geprüft werden, ob bereits durch frühere Sanierungsprogramme Fenster eingebaut oder bezahlt wurden.

Der Baubeginn ist für den Frühling 2026 geplant.

Das Amt für Mobilität hat zum Strassenbauprojekt im Rahmen der Begehrensäusserungen gemäss § 45 Abs. 1 StrG am 31. Oktober 2019 und 11. Juni 2020 sowie zum akustischen Projekt am 20. November 2020 Stellung genommen. Sämtliche darin vorgebrachten Begehren wurden berücksichtigt und gelten als bereinigt. Die Leistungsfähigkeit des überkommunalen Strassennetzes wird nachweislich nicht vermindert, weshalb das Vorhaben mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101) vereinbar ist. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Mitwirkungs- und Auflageverfahren gemäss §§ 13 und 16 StrG wurden durchgeführt. Das Projekt lag vom 16. August bis zum 18. September 2023 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Koordiniert mit der Planaufgabe wurden die neuen Verkehrsvorschriften am 16. August 2023 ausgeschrieben, die mittlerweile rechtskräftig sind. Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 3692/2024 vom 27. November 2024 das Projekt festgesetzt und die Ausgabe bewilligt.

Die Gesamtkosten für das Projekt an der Talstrasse betragen voraussichtlich Fr. 20 050 000. Der kantonale Kostenanteil richtet sich nach dem Anteil der überkommunal klassierten Verbindungen. Daraus resultiert ein voraussichtlicher Betrag von Fr. 4 859 000, welcher der Baupauschale belastet werden kann.

Nach Vorlage der definitiven Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt an der Talstrasse in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli